

Einordnung BGE zu ESK-Positionspapier

Die Entsorgungskommission (ESK) hat in einem Positionspapier¹ am 25.10.2024 Empfehlungen ausgesprochen, wie das Standortauswahlverfahren beschleunigt werden könnte, bei gleichzeitiger Wahrung des gesetzlichen Anspruchs an ein wissenschaftsbasiertes und transparentes Verfahren. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) hat das Positionspapier mit großem Interesse gelesen und ordnet dessen Kernpunkte hiermit aus ihrer Sicht ein.

Die BGE versteht die Darstellungen im Papier so, dass aus Sicht der ESK eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden kann, indem eine möglichst geringe Anzahl von Standortregionen ausgewiesen wird, die ihrerseits größtmögliche Erfolgsaussichten haben als bestmöglicher Standort in Frage zu kommen. Dies soll vor allem auf Basis zweier Kernpunkte erreicht werden: (1) die Bewertung des Erkundungsaufwands (auch unter Berücksichtigung der existierenden Datenlage) sowie (2) den frühzeitigen Ausschluss ganzer Wirtsgesteinstypen – beides im Rahmen von Schritt 2 der Phase I. Diese beiden Punkte werden zudem durch Empfehlungen ergänzt, die das „verfahrenschonende und -fördernde Zusammenspiel der Hauptakteure“ des Verfahrens adressieren. Zu Letzteren steht die BGE als Ansprechpartnerin zur Verfügung und wird sich konstruktiv in die entsprechenden Diskussionen einbringen. Auf die vorherigen beiden Punkte geht die BGE im Folgenden näher ein.

Grundsätzlich teilt die BGE den Standpunkt, Beschleunigungspotenziale für die Phasen II und III des Standortauswahlverfahrens weitestmöglich zu nutzen, sofern hierdurch nicht die sicherheitsgerichtete, wissenschaftsbasierte Umsetzung und die Glaubwürdigkeit des Standortauswahlverfahrens gefährdet wird. Hierbei ist die BGE offen für konstruktive Vorschläge, wie sie das Papier der ESK enthält. Gleichzeitig ist sich die BGE ihrer Rolle als Vorhabenträgerin des Standortauswahlverfahrens und der regulatorischen Grundlagen durch das Standortauswahlgesetz (StandAG)² und anhängende Verordnungen bewusst und verweist darauf, dass einige der durch die ESK vorgeschlagenen Punkte einer regulatorischen Prüfung durch die Verfahrensaufsicht bedürfen. Dies betrifft insbesondere folgende mit Blick auf das StandAG auch juristisch zu bewertenden Aspekte:

1. Erkundbarkeit und Erkundungsaufwände im Rahmen der sicherheitsgerichteten Auswahl der Standortregionen belasten (ESK-Papier Kapitel 3.3.1, S. 7)
2. Ausschließen von Wirtsgesteinstypen mit dem Argument, diese würden zur abschließenden Bewertung ein Erkundungsbergwerk benötigen (ESK-Papier Kapitel 3.3.3, S. 10)
3. Ausschluss von Kristallingebieten, in denen die Ausweisung eines einschlusswirksamen Gebirgsbereichs (ewG) zweifelhaft erscheint (Typ 1) (ESK-Papier Kapitel 3.3.2, S. 9)
4. Ausschluss von Endlagersystemen mit technischen und geotechnischen Barrieren als wesentliche Barriere (Typ 2) (ESK-Papier Kapitel 3.3.2, S. 10)

¹ [„Standortauswahlverfahren für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle: Beschleunigungspotenziale und strategische Vorgehensweise bei der Identifikation von Standortregionen \(Phase I der Standortauswahl\)“](#)

² StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Bezüglich der Aspekte 3 und 4 besteht aus Sicht der BGE die Herausforderung darin, dass diese nicht a priori festgelegt werden können, sondern sich insbesondere aus den Analysen und Ergebnissen der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) selbst ergeben. Dabei sind die Vorgaben der EndSiUntV³ und EndSiAnfV⁴ zu beachten.

In der Konsequenz der vorgebrachten Empfehlungen der ESK wären die Wirtsgesteine Steinsalz in stratiformer Lagerung und Tongestein durch ihre selbstabdichtenden Eigenschaften und die mögliche Erkundung ohne Erkundungsbergwerk dem kristallinen Wirtsgestein (sowohl für Endlagersystem Typ 1 als auch Typ 2) sowie Steinsalz in steiler Lagerung vorzuziehen. Diese in der Form stark generalisierte Auffassung bedarf aus Sicht der BGE einer ausführlicheren Begründung, und die BGE verweist hier auf die laufenden Arbeiten in den rvSU. Für die sicherheitsgerichtete Abwägung werden im Rahmen dieser Arbeiten Erkundungsbedarfe formuliert, um den sicheren Einschluss der Radionuklide gemäß § 4 EndSiAnfV für die vorgeschlagenen Standortregionen in den folgenden Phasen bewerten zu können. Die Prüfung der Notwendigkeit von Erkundungsbergwerken ist aktuell nicht Teil dieses Vorgehens.

Weiterhin besteht die Möglichkeit eines wirtsgesteinsübergreifenden Vergleichs zum Ende des Schritts 2 der Phase I, dessen Umsetzbarkeit derzeit geprüft wird. Ob daraus eine wirtsgesteinsübergreifende Rangfolge resultieren kann, wie von der ESK gefordert, ist aktuell noch offen. Grundsätzlich lässt das Vorgehen der BGE die Möglichkeit zu, dass nicht alle Wirtsgesteinstypen Teil der Phase II des Verfahrens sind. Es ist wichtig, dass die regulatorischen Vorgaben durch die BGE ausgestaltet und umgesetzt, nicht jedoch ausgehebelt werden.

Die BGE betont, dass sie den Willen zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz hinter den Empfehlungen durch die ESK erkennt und teilt die Auffassung, dass die Glaubwürdigkeit des Verfahrens mit fortschreitender Dauer Schaden nehmen kann. Es ist das Ziel der BGE, sich als Vorhabenträgerin konstruktiv in Diskussionen zu den genannten Punkten einzubringen. Als Basis solcher Diskussionen ist jedoch zuvor sicherzustellen, dass die Verfahrenskonformität der genannten Punkte gewährleistet ist. Mit Blick auf die weitgehend finalisierte Planung bis zur Übermittlung des Standortregionenvorschlags 2027 erkennt die BGE in den Empfehlungen der ESK Beschleunigungspotenziale vor allem für die Arbeiten der Phasen II und III.

³ EndSiUntV: Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2094, 2103).

⁴ EndSiAnfV: Endlagersicherheitsanforderungsverordnung vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2094).